


<p style="text-align: center;"><b>Schulpflege</b> <b>8494 Bauma</b></p> 	<input type="checkbox"/> Weisung	<input checked="" type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Richtlinien
	Gültig ab 19. Februar 2007	Ersetzt Ausgabe vom: 4.11.99 Verstoss / Absenzen	Nr. <b>30-01-1</b>
	Genehmigungsbeschluss Schulpflege: <b>19. Februar 2007</b>		
Titel:  Absenzenregelung / Sanktionen			
Ressort: Schülerinnenbelange	Verteiler: - SP-Mitglieder - Schulleitung - Schulhäuser - Homepage		

### Absenzenregelung an der Schule Bauma

**(ausgenommen Jokertage - Absenzen gemäss §30 VSV – siehe Reglement Nr. 30-09-1)**

1. Jede nicht besuchte Lektion gilt als Schulversäumnis und muss mit einer Begründung des Besorgers entschuldigt werden.
2. Für ein voraussehbares Schulversäumnis ist im Voraus bei der Klassenlehrperson um Dispensation nachzusuchen. (Dispensationsgründe gemäss §29 VSV)  
Die Klassenlehrperson kann Schüler bis zu zwei Tagen dispensieren. Bei längerer Dauer ist für eine Dispensation die Schulleitung zuständig.
3. Ein nicht voraussehbares Schulversäumnis ist bei Wiederaufnahme des Unterrichtes bei der Klassenlehrperson zu entschuldigen.
4. Fachlehrpersonen melden die unentschuldigten Absenzen der Klassenlehrperson.
5. Wenn innert 8 Tagen nach dem Schulversäumnis keine Entschuldigung vorliegt, oder die Begründung ein Fehlen in der Schule nicht rechtfertigt, benachrichtigt die Klassenlehrperson die Schulpflege.

### Vorgehen beim Verstoss gegen die Absenzenbestimmung

Siehe beiliegendes Merkblatt „Schulpflicht, Disziplinarmassnahmen und Elternpflichten“ der Bildungsdirektion.